

# RS Vwgh 1991/8/2 AW 91/11/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.08.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §75 Abs2;

VwGG §30 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/02/0174 B 10. Juli 1981 RS 1

## Stammrechtssatz

Ein Bescheid, mit dem die Vorlage eines verkehrspsychologischen Gutachtens gem§ 75 Abs 2 KFG aufgetragen wird, ist insofern einem "Vollzug" im Sinne des § 30 Abs 2 VwGG zugänglich, als im Falle der Nichtvorlage mit der Entziehung der Lenkerberechtigung vorzugehen ist (Hinweis auf den überholten Beschluß vom 14. Oktober 1971, Zl. 1598/71). Aber auch in diesem Fall (wie bei der Entziehung der Lenkerberechtigung selbst) stehen zwingende öffentliche Interessen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegen.

## Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1991110026.A01

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>